

Hausrat-Versicherung

Allgemeine Bedingungen (AVB)

Hausrat-Versicherung

Zusatzdeckung Personal-Computer (PC)

Zusatzdeckung Reisegepäck

Zusatzdeckung SOS-Home-Assistance

Inhaltsverzeichnis

Hausrat-Versicherung **Seite 3**

- Art. 1 Versicherungsarten
- 2 Versicherte Sachen und Kosten
- 3 Versicherte Gefahren und Schäden
- 4 Besondere Vereinbarungen
- 5 Ausschlüsse
- 6 Versicherungsort
- 7 Versicherte Leistungen
- 8 Beginn und Dauer der Versicherung
- 9 Prämienzahlung
- 10 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen
- 11 Prämienrückerstattung
- 12 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
- 13 Obliegenheiten im Schadenfall
- 14 Schadenermittlung
- 15 Berechnung der Entschädigung
- 16 Höhe der Entschädigung / Unterversicherung
- 17 Selbstbehalt
- 18 Zahlung der Entschädigung
- 19 Kündigung im Schadenfall
- 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Zusatzdeckung Personal-Computer (PC) **Seite 8**

- Art. 30 Grundsatz
- 31 Versicherte Sachen
- 32 Versicherte Gefahren und Schäden
- 33 Einschränkungen des Deckungsumfanges
- 34 Versicherte Leistungen
- 35 Selbstbehalt

Zusatzdeckung Reisegepäck **Seite 9**

- Art. 50 Grundsatz
- 51 Versicherte Sachen
- 52 Versicherte Gefahren und Schäden
- 53 Örtlicher Geltungsbereich
- 54 Versicherte Leistungen
- 55 Einschränkungen des Deckungsumfanges
- 56 Selbstbehalt
- 57 Obliegenheiten im Schadenfall
- 58 Mehrfache Anspruchsrechte
- 59 Schadenerledigung

Zusatzdeckung SOS-Home-Assistance **Seite 10**

- Art. 70 Grundsatz
- 71 Versicherte Personen
- 72 Versicherte Leistungen
- 73 Einschränkungen des Deckungsumfanges
- 74 Obliegenheiten im Schadenfall
- 75 Mehrfache Anspruchsrechte
- 76 Schadenerledigung

Hausrat-Versicherung

Art. 1 Versicherungsarten

Der Vertrag kann, in Ergänzung zur Hausrat-Versicherung, die folgenden Versicherungsarten umfassen:

- Zusatzdeckung Personal-Computer (PC),
- Zusatzdeckung Reisegepäck,
- Zusatzdeckung SOS-Home-Assistance.

Die vereinbarten Versicherungsarten sind in der Police aufgeführt.

Art. 2 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind

1. Hausrat. Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind. Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, geleaste oder gemietete Gegenstände, eigene Berufskleider und -utensilien, Gästeeffekten und anvertraute Sachen;
2. Kosten, d.h. die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens am Hausrat entstehenden
 - Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser (ausgenommen bei einfachem Diebstahl);
 - Schlossänderungskosten sowie Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten (einschliesslich bei einfachem Diebstahl).

Art. 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung deckt je nach Vereinbarung

1. Feuerschäden

Als solche bezeichnen diese Bedingungen Schäden am Hausrat, die entstehen durch

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
- b) die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Elementarschäden).

Keine Elementarschäden sind

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten;

- c) abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- d) Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unabsichtlich einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurde. Solche Schäden sind bis zum Betrag von CHF 5 000.– gedeckt.

Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden als Folge eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 3.1 lit. a – d AVB;

2. Diebstahlschäden

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat durch

- a) Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Bereubung angeeignet hat;

- b) Bereubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl;

3. Wasserschäden

Versichert sind Schäden am Hausrat durch

- a) Wasser aus Wasserleitungsanlagen, welche nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; ferner auch durch Wasser aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, aus Wasserbetten, aus Zierbrunnen oder aus Aquarien;
- b) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst, jedoch nicht durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- c) Rückstau aus der Abwasserkanalisation, sofern nicht der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist, und Grundwasser. Versichert sind nur Schäden im Innern des Gebäudes;
- d) Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreisläufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art, wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche nur dem versicherten Gebäude dienen. Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sind nicht versichert;

4. Glasbruchschäden

Versichert sind Bruchschäden an

- a) Mobiliarverglasungen inkl. Platten von Natur- und Kunststeintischen,
- b) Lavabos, Spültrögen, Closets und Bidets.

Art. 4 Besondere Vereinbarungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

1. Feuerversicherung

Verderb von Tiefkühlgut bei technischem Versagen des Kühlaggregates oder bei Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr;

2. Diebstahlversicherung

einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen;

3. Glasversicherung

Bruchschäden an Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen ausschliesslich benutzten Räumen gehören, inkl. Kochflächen aus Glaskeramik, Steinabdeckungen in Küche und Bad, sowie an Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.

Art. 5 Ausschlüsse

Von der Versicherung sind ausgeschlossen

1. generell

- a) Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- b) Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- c) Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- d) Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, gegen welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
- e) Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- f) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur sowie bei Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

2. Feuerversicherung

- a) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- b) Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser;

3. Glasversicherung

Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;

4. Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen, abstürzen oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

Art. 6 Versicherungsort

Die Versicherung gilt

1. zu Hause, d.h. an dem Standort, der in der Police aufgeführt ist;
2. auswärts im Rahmen von Art. 7.3 AVB auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Kosten. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung;
3. bei Wohnungswechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 7 Versicherte Leistungen

1. Versichert sind

- a) Hausrat zum Neuwert, sofern nicht Zeitwert vereinbart ist, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert (Folgen der Unterversicherung: Art. 16.1 AVB).
Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, sind nur zum Zeitwert versichert;
- b) Kosten bis CHF 5 000.–;
- c) Berufskleider und -utensilien bis CHF 5 000.–.

2. Leistungsbegrenzungen zu Hause

- a) Für Schmucksachen ist die Leistung bei einfachem Diebstahl auf CHF 20 000.– begrenzt. Diese Leistungsbegrenzung gilt auch bei Einbruchdiebstahl, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.
- b) Für Geldwerte, d.h. Geld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, ist die Leistung auf CHF 5 000.– begrenzt. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

Bei Kredit- und Kundenkarten gilt die Deckung nur für jenen Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der versicherten Karte gegenüber dem Kartenherausgeber (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

- c) Für Gästeeffekten und anvertraute Sachen ist die Leistung auf CHF 5 000.– begrenzt. Geldwerte von Gästen sind nicht versichert.

3. Leistungsbegrenzungen auswärts

- a) Bei Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasser ist für Hausrat die Leistung auf CHF 10 000.– begrenzt. Im Rahmen dieser Leistungsbegrenzung sind für Geldwerte höchstens CHF 5 000.– versichert.
- b) Bei einfachem Diebstahl ist für Hausrat die Leistung auf die in der Police dafür festgesetzte Summe begrenzt. Für Geldwerte besteht keine Deckung.

4. Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Sofern besonders vereinbart, wird die Versicherungssumme für Hausrat alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Es ist jeweils der auf den 1. September festgesetzte Indexstand massgebend. Die Versicherungssumme wird dabei um so viele Prozente verändert, als der letztbekannte LIK per 1. September denjenigen des Vorjahres überschreitet oder unterschreitet.

Die in Art. 3.1 lit. d, 7.1, 7.2 und 7.3 AVB genannten Beträge und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

Art. 8 Beginn und Dauer der Versicherung

1. Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so verbleibt der Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht drei Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der Gesellschaft geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung der Versicherung durch Nachtrag, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

2. Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle andern Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Art. 9 Prämienzahlung

1. Die Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

2. Bei automatischer Anpassung der Versicherungssumme wird die Prämie alljährlich entsprechend erhöht bzw. reduziert.
3. Bei Teilzahlung bleiben, vorbehaltlich Art. 11 AVB, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.

Art. 10 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen

1. Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelungen oder, bei Elementarereignissen, die in Art. 16.2 AVB erwähnten Entschädigungsgrenzen des Tarifs, kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.
2. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.
3. Erhält die Gesellschaft bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

Art. 11 Prämienrückerstattung

1. Sofern der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt hat und der Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grund vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, zahlt ihm die Gesellschaft die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.
2. Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei
- Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall;
 - Verletzung der Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer gegenüber der Gesellschaft zum Zweck der Täuschung.

Art. 12 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
2. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

Art. 13 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Anspruchsberechtigte hat

1. die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
2. die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
3. für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

Bei Diebstahl hat er ferner

4. die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
5. die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

Art. 14 Schadenermittlung

1. Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
2. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

3. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Bei Neuwertversicherung ist der Neuwert bzw. der Restwert auf Neuwertbasis einzusetzen, bei Zeitwertversicherung der Zeitwert. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 15 Berechnung der Entschädigung

1. Für Hausrat wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Besonderheiten

- a) Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- b) Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.
- c) Bei Diebstahlschäden zu Hause werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet.
- d) Bei Wasserschäden werden auch die Kosten entschädigt für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.

2. Für Kosten gemäss Art. 2.2 AVB wird die Entschädigung wie folgt berechnet.

a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten:

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

b) Räumungskosten:

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Vernichtungs- und Entsorgungskosten.

c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser:

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

d) Schlossänderungskosten:

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes, einschliesslich dazugehöriger Schlüssel.

e) Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Kredit- und Kundenkarten und anderen Dokumenten sowie Sperrkosten für Kredit- und Kundenkarten:

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten oder von Duplikaten davon und Sperrkosten für Kredit- und Kundenkarten.

3. Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.
4. Soweit diese Allgemeinen Bedingungen Leistungsbedingungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist.
5. Bei Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sache der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Höhe der Entschädigung / Unterversicherung

1. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, Gästeeffekten und anvertraute Sachen, Kosten sowie bei einfachem Diebstahl auswärts.

Bei auswärts entstandenen Schäden werden für die Berechnung des Ersatzwertes sowohl die auswärts als auch die zu Hause an den Standorten befindlichen Sachen berücksichtigt.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Bei der Versicherung zum vollen Wert wird bei Schäden, welche insgesamt weniger als 10 % der Totalversicherungssumme, im Maximum CHF 100 000.– betragen, keine Unterversicherung berechnet.

Beträgt der Schaden insgesamt mehr als 10 % der Totalversicherungssumme oder mehr als CHF 100 000.–, wird für den übersteigenden Teil der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, bzw. im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht.

Bei der Versicherung auf «Erstes Risiko» wird der Schaden im Maximum bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

2. Elementarereignisse

Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen,

- a) aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehender lit. b;
- b) für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 250 Mio., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Art. 17 Selbstbehalt

Der Anspruchsberechtigte hat bei Schäden durch

1. Elementarereignisse und
 2. Diebstahl (d. h. Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl), sofern nicht ein höherer Selbstbehalt vereinbart ist,
- pro Ereignis CHF 200.– der Entschädigung selbst zu tragen.

Art. 18 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
2. Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
3. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 19 Kündigung im Schadenfall

1. Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

2. Kündigt die Gesellschaft, so erlischt der Vertrag 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer; kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt der Vertrag mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Gesellschaft.

Art. 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Als Gerichtsstand steht dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand, sein schweizerischer Wohnsitz oder der Ort der versicherten Sache, sofern er in der Schweiz liegt, zur Verfügung.
2. Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

Zusatzdeckung Personal-Computer (PC)

Art. 30 Grundsatz

Die Bestimmungen für die Hausrat-Versicherung werden mit Bezug auf diese Zusatzdeckung wie folgt abgeändert bzw. ergänzt.

Art. 31 Versicherte Sachen

1. In Abänderung von Art. 2 AVB sind im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen bis zum Neuwert von CHF 15 000.– (Vollwertversicherung) die PC einschliesslich dazugehöriger Geräte (wie Bildschirm und Drucker) sowie fest eingebauter Datenträger und Betriebssysteme versichert, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind.
2. Übersteigt der Neuwert der versicherten Sachen CHF 15 000.–, ist der Gesellschaft sofort Mitteilung zu machen. Andernfalls findet im Schadenfall die Bestimmung über die Unterversicherung im Sinne von Art. 16.1 AVB Anwendung.
3. In Abänderung von Art. 6.1 und 6.2 AVB sind die versicherten Sachen an dem in der Police bezeichneten Standort versichert und bis maximal CHF 2 000.– auch in Zirkulation innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist für das Zirkulationsrisiko eine höhere Versicherungssumme oder Weltdeckung mitversichert.

Art. 32 Versicherte Gefahren und Schäden

1. In Abänderung von Art. 3 AVB sind im Rahmen dieser Zusatzdeckung unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen als Folge von äusserer Einwirkung versichert, insbesondere durch
 - falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - Umstürzen, Herunterfallen, Anprallen;
 - Luftverschmutzung, Fremdkörper, Russ;
 - Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
 - Erschütterungen;
 - Überspannung.
2. In Abänderung von Art. 5.2 lit. a AVB sind im Rahmen dieser Zusatzdeckung Schäden infolge Stromwirkung versichert, d.h. Schäden an versicherten, unter Spannung stehenden Sachen gemäss Art. 31.1 AVB durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst oder durch Erwärmung infolge Überlastung.

Art. 33 Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung zu Art. 5.1 AVB sind im Rahmen dieser Zusatzdeckung überdies nicht versichert

1. Spielcomputer;
2. Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Reparatur ausgeführt werden;
3. ein allfälliger Minderwert, der durch die Reparatur entsteht;

4. Schäden, die durch eine Feuer-, Wasser- oder Glasversicherung gemäss den Bestimmungen für die Hausrat-Versicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können;
5. Diebstahlschäden jeder Art (Einbruch, Beraubung, einfacher Diebstahl);
6. Aufwendungen für den Austausch oder die Reparatur von Bauelementen, Bauteilen oder ganzen Baugruppen, soweit sie nicht nachweislich durch äussere Einwirkung auf die versicherte Sache verursacht worden sind;
7. Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxydation;
8. Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
9. Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigungen oder Zerstörungen des fest eingebauten Datenträgers sind (z. B. durch Computerviren), auf dem die Betriebssysteme gespeichert waren.

Art. 34 Versicherte Leistungen

1. In Abänderung von Art. 7 AVB werden im Schadenfall die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert vergütet.
Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation) von 1 % je Monat (max. 70 %); die Abschreibung beginnt ab erster Inbetriebsetzung.
Kosten für provisorische Reparaturen werden vergütet, sofern diese im Einverständnis mit der Gesellschaft ausgeführt werden.
2. Besteht für die versicherte Sachen ein Wartungsvertrag (Instandhaltung und Behebung von Störungen und Schäden ohne äussere Einwirkung, inklusive Material- und Lohnkosten),
 - verzichtet die Gesellschaft auf eine Abschreibung (Amortisation);
 - vergütet die Gesellschaft die Reparaturkosten auch über den Zeitwert hinaus, höchstens jedoch den Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (= Ersatzwert).
3. Entschädigt werden auch Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden entstehen. Diese Leistungen sind jedoch begrenzt auf höchstens 5 % des Neuwertes der beschädigten Sachen.

Art. 35 Selbstbehalt

In Abänderung von Art. 17 AVB wird bei Entschädigungen aufgrund dieser Zusatzdeckung ein Selbstbehalt von CHF 200.– je Schadenfall in Abzug gebracht.

Zusatzdeckung Reisegepäck

Art. 50 Grundsatz

Die Bestimmungen für die Hausrat-Versicherung werden mit Bezug auf diese Zusatzdeckung wie folgt abgeändert bzw. ergänzt.

Art. 51 Versicherte Sachen

In Abänderung von Art. 2 AVB sind im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Sachen versichert, die der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen zum persönlichen Bedarf auf die Reise mitnehmen.

Art. 52 Versicherte Gefahren und Schäden

In Abänderung von Art. 3 AVB sind im Rahmen dieser Zusatzdeckung versichert

1. Beschädigung oder Zerstörung;
2. Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung;
3. verspätete Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

Art. 53 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Art. 6 AVB gilt die Versicherung im Rahmen dieser Zusatzdeckung auf der ganzen Welt, solange und sooft sich die versicherten Personen ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befinden.

Art. 54 Versicherte Leistungen

In Abänderung von Art. 7 AVB entschädigt die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG in Basel (nachstehend «EUROPÄISCHE» genannt)

1. bei Totalschaden versicherter Sachen den Neuwert;
2. bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Neuwert;
3. Brillen, Kontaktlinsen und Prothesen bis zum Betrag von 20 % der Versicherungssumme;
4. die Wiederherstellungskosten bei Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln;
5. bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1 000.–.

Art. 55 Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung zu Art. 5.1 AVB erbringt die EUROPÄISCHE überdies keine Leistungen für

1. Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehältlich Art. 54.4 AVB), Software, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert;
2. Geldwerte, d. h. Geld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;

3. Schäden, die durch eine Feuer-, Diebstahl- (Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl), Wasser- oder Glasversicherung gemäss den Bestimmungen für die Hausrat-Versicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können;
4. PC, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
5. Schäden infolge von Abnutzung, der natürlichen oder mangelhaften Beschaffenheit der versicherten Sachen und von Temperatur- oder Witterungseinflüssen;
6. Schäden infolge von Fallenlassen;
7. Schäden an Sportgeräten wie Skis, Snowboards, Tennisschlägern, Surfbrettern, Inlineskates sowie an Fahrrädern und Trottinets bei deren Gebrauch;
8. Schäden als Folge von behördlichen Verfügungen.

Art. 56 Selbstbehalt

In Abänderung von Art. 17 AVB wird bei Entschädigungen aufgrund dieser Zusatzdeckung ein Selbstbehalt von CHF 200.– pro Ereignis in Abzug gebracht.

Art. 57 Obliegenheiten im Schadenfall

In Abänderung von Art. 13.1 AVB haben die versicherten Personen

1. bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen;
2. nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die EUROPÄISCHE schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen;
3. folgende Beweismittel einzureichen: Tatbestandesaufnahme, Bestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen (Originale).

Art. 58 Mehrfache Anspruchsrechte

Haben die versicherten Personen gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, übernimmt die EUROPÄISCHE im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten.

Art. 59 Schadenerledigung

Die Schadenerledigung erfolgt durch die EUROPÄISCHE. Den versicherten Personen steht ein direktes Forderungsrecht gegenüber der EUROPÄISCHEN zu.

Zusatzdeckung SOS-Home-Assistance

Art. 70 Grundsatz

Die Bestimmungen für die Hausrat-Versicherung werden mit Bezug auf diese Zusatzdeckung wie folgt abgeändert bzw. ergänzt.

Art. 71 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Art. 72 Versicherte Leistungen

In Abänderung von Art. 7 AVB sind im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Aufwendungen für Hilfeleistungen bei einem plötzlichen, unvorhergesehenen Schadenfall versichert. Als solcher gilt jedes Schadenereignis, das einen Notfalleinsatz zur Folge hat infolge Feuer, Diebstahl, Wasser oder Glasbruch gemäss Umschreibung in Art. 3.1 – 3.4 AVB.

Die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG in Basel (nachstehend «EUROPÄISCHE» genannt) koordiniert die folgenden Hilfeleistungen und vergütet die entstehenden Kosten für

1. die Vermittlung eines Fachmannes sowie dessen Leistungen bis CHF 500.–, sofern wegen eines plötzlichen, unvorhergesehenen Schadenfalles und um Folgeschäden zu vermeiden, am Wohnsitz der versicherten Personen eine notfallmässige Reparatur durch einen Fachmann (Elektriker, Installateur, Glaser, Elektromechaniker, Heizungsmonteur, Schreiner etc.) notwendig wird;
2. die Vermittlung von Schlüssel- und Schlossservice sowie dessen Leistungen bis CHF 500.–, sofern der Ersatz oder die Reparatur von Türschlössern am Wohnsitz der versicherten Personen infolge eines Schlüsselverlustes, Schlüsseldiebstahls oder Einbruches notwendig werden;
3. die Vermittlung eines Wachdienstes inkl. dessen Leistungen zur Überwachung des beschädigten Gebäudes bis CHF 500.–, wenn wegen eines plötzlichen, unvorhergesehenen Schadenfalles die Wohnung der versicherten Personen nicht mehr sicher ist und durch einen Wachmann geschützt werden muss;
4. Hilfeleistung auswärts (ganze Welt) im 24-Stunden-Service im Falle von Diebstahl und Verlust von Hausrat inkl. Geldwerten. Die EUROPÄISCHE veranlasst die Organisation und Bereitstellung eines innert 30 Tagen nach Erhalt rückzahlbaren Vorschusses bis CHF 2 000.–, falls über die Hausbank bzw. Post nicht binnen 24 Stunden eine Lösung gefunden werden kann.

Die EUROPÄISCHE bietet zudem Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten und Ausweisen;

5. Auf Wunsch übermittelt die EUROPÄISCHE nach Eintritt eines plötzlichen, unvorhergesehenen Schadenfalles Angehörigen dringende Nachrichten, wenn die versicherten Personen dies nicht selbst übernehmen können.

Als Wohnung/Wohnsitz der versicherten Personen gilt der in der Police aufgeführte Standort in der Schweiz.

Art. 73 Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Abänderung von Art. 5 AVB erbringt die EUROPÄISCHE keine Leistungen

- bei Anspruch auf Übernahme der Kosten, wenn diese nicht durch Originaldokumente bewiesen werden können;
- durch Vernachlässigung einer Wiederinstandstellung entstehenden, sich wiederholenden Schadenfällen, nach einem von der EUROPÄISCHEN geleisteten Einsatz.

Nicht vergütet werden zudem

- Verpflegungs- und Telefonkosten;
- Kosten für Leistungen, die von den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der EUROPÄISCHEN veranlasst werden.

Art. 74 Obliegenheiten im Schadenfall

In Abänderung von Art. 13 AVB muss die EUROPÄISCHE unverzüglich über ihre Alarmzentrale (24-Stunden-Service) informiert werden. Entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003** oder Fax **+41 848 801 804**.

In Ergänzung zu Art. 13 AVB gilt überdies Folgendes:

1. Für Rat und Hilfe, insbesondere für die Koordination von Hilfeleistungen, ist die EUROPÄISCHE zuständig.
2. Für Mängel von Hilfeleistungen, die auf eine verspätete Benachrichtigung der EUROPÄISCHEN zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.
3. Massnahmen – und insbesondere deren finanzielle Konsequenzen – aufgrund eigener Initiative der versicherten Personen sind vorgängig mit der EUROPÄISCHEN abzusprechen und deren Weisungen müssen befolgt werden.
4. Originaldokumente, die von der EUROPÄISCHEN zur Leistungsabklärung benötigt werden, sind dieser innerhalb von 20 Tagen nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs zur Verfügung zu stellen.

Art. 75 Mehrfache Anspruchsrechte

Haben die versicherten Personen gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, übernimmt die EUROPÄISCHE im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten.

Art. 76 Schadenerledigung

Die Schadenerledigung erfolgt durch die EUROPÄISCHE.

Den versicherten Personen steht ein direktes Forderungsrecht gegenüber der EUROPÄISCHEN zu.

Unser Versicherungsangebot

Unfall	Einzelunfall (Erwachsene, Kinder und Jugendliche), Kollektivunfall gemäss UVG, UVG-Zusatz, Unfallversicherungen für Schulen, Besucher von Betrieben etc.
Kranken	Kollektiv-Krankentaggeld
Leben	Kapitalbildende Versicherungen, fondsgebundene Versicherungen, Todesfall und Erwerbsunfähigkeit, Altersrenten und berufliche Vorsorge für Betriebe (inkl. BVG)
Haftpflicht	Privat-, Haus- und Grundeigentümer-, Jagd-, Vereins-, Veranstaltungs-, Berufs-, Betriebs- und Bauherrenhaftpflicht, Baugarantie
Motorfahrzeuge	Haftpflicht, Voll- und Teilkasko, Insassenunfall, Luftfahrzeug- und Schiffsversicherungen
Rechtsschutz	Privat-, Verkehrs- und Betriebsrechtsschutz
Sachversicherungen	Feuer, Feuer-Betriebsunterbruch, Extended Coverage, Diebstahl, Wasser, Wasser-Betriebsunterbruch, Glas, Wertsachen, PC-Versicherung
Technische Versicherungen	Maschinenbruch, Maschinen-Betriebsunterbruch, Maschinenkasko, EDV-Anlagen, Elektrotechnische Anlagen, Bauwesen, Montage
Transport	Kunstversicherung; Land-, Luft- und Seetransporte von Waren; Versicherung von Valoren, Uhren, Bijouteriewaren, Reiselagern; Kasko; Frachtführer- und Spediteurhaftpflicht
Reiseversicherungen	Annullierungskosten, SOS-Schutz für Reisezwischenfälle, Reisegepäck, Ski, Flugunfall, Todesfall- und Invaliditätsleistung sowie Heilungskosten bei Reiseunfall und -krankheit, Pannenschutz, Reise-Verkehrs-Rechtsschutz